

## Tarifvereinbarung Nr. 3404

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

### **Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle**

folgende

#### **Tarifvereinbarung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise**

vereinbart:

#### **§ 1**

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Osthannoversche Eisenbahn AG, die dem Geltungsbereich des zwischen AGVDE und der EVG abgeschlossenen Zusatztarifvertrags für den Bereich der Osthannoversche Eisenbahn AG vom 23. November 2021 in Verbindung mit dem zwischen AGVDE und EVG abgeschlossenen Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15. Dezember 1966 (ETV) unterliegen.

#### **§ 2**

- (1) Arbeitnehmer, die am 1. März 2022 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu der Osthannoversche Eisenbahn AG stehen, erhalten aufgrund der Betroffenheit durch die Corona-Krise und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch diese Krise zusätzlich zu ihrem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine steuerrechtlich privilegierte einmalige Unterstützungszahlung gem. § 3 Ziffer 11a EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die einmalige Unterstützungszahlung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 300,00 €. Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Anteil des Betrages von 300,00 €, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. März 2022.
- (3) Der Anspruch auf einmalige Unterstützung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung um 1/3 (ein Drittel). Anspruch auf Krankengeldzuschuss ist kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung in diesem Sinne.
- (4) Die einmalige Unterstützungszahlung wird im März 2022 ausgezahlt und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

**§ 3**

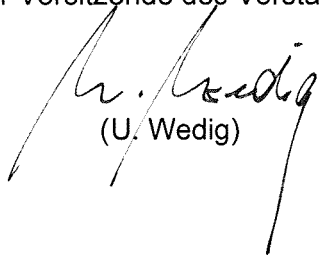
**Inkrafttreten**

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Frankfurt/Köln/Celle, den 23. November 2021

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(U. Wedig)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

